

**Chirurgische Klinik und Augenklinik**

der Veterinärmedizinischen Universität in Wien

Vorstand: o. Prof. Dr. Erich Eisenmenger

A-1030 Wien, am

Linke Bahngasse 11

Tel.: (0222) 73 65 24

12. 10. 1992

An das

Bundesministerium  
für Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

GZ 68.219/1-I/B/5A/92

z. Hd. Koär. Mag. F. Faulhammer

Betrifft Gesetzentwurf  
Zl. 71 GZ/19 P2  
Datum: 2. NOV. 1992  
Verteilt 05. Nov. 1992 Blau.

*Dr. Herr er*

Stellungnahme zum Gesetzentwurf Studienrichtung Veterinärmedizin vom 11. Juni 1992 - Diplomstudium

**Vorbemerkung**

Schon seit meiner Tätigkeit als Vorsitzender der Österreichischen Hochschülerschaft an der Tierärztlichen Hochschule (1951-1954) und später als Obmann des Assistentenverbandes habe ich mich intensiv mit Studienreformplänen befaßt und die Vor- und Nachteile verschiedener Studienrichtlinien seither praktisch kennengelernt. Dies setzte sich in zwölfjähriger Tätigkeit in der Studienkommission der Veterinärmedizinischen Universität fort. Meine Vorschläge beruhen daher auf jahrzehntelanger Erfahrung im In- und Ausland.

Da es sich teilweise um grundlegende Veränderungen handelt, die sicherlich nicht allgemeine Zustimmung finden, habe ich von einer Detailausarbeitung abgesehen.

**I. Zusammenfassung**

Der Entwurf zeigt zwar einige vernünftige Ansätze, ist aber insgesamt nicht geeignet, wesentliche Verbesserungen zu bringen. Er ist schlampig ausgearbeitet, enthält unklare Formulierungen und zum Teil unsinnige Bestimmungen. Der Entwurf wird in dieser Form insbesondere den im Vorblatt

- 2 -

und in den Erläuterungen genannten Zielvorgaben, wie Verkürzung der Studienzeiten, Schaffung klarer Strukturen und Verbesserung der Systematik, sowie Integration der Fächer im Studienverlauf n i c h t gerecht!

P o s i t i v a :

Kolloquiengruppe am Beginn des Studiums als Eignungstest. Zusammenlegung verwandter Prüfungsfächer (Chemie, Lebensmittelhygiene, Veterinärwesen).

Aufnahme neuer Prüfungsfächer (Haustierkunde, Bildgebende Diagnostik, Hygiene, Spezielle Pathologie).

Verlegung der Botanik zu Ernährung und zu Pharmakologie.

Vorgeschriebene Prüfungsreihenfolge, wo didaktisch sinnvoll.

Landwirtschaftslehre nur mehr als Wahlfach.

N e g a t i v a :

Eingangskolloquien mit fünf Fächern überbelegt.

Zweifache Prüfung derselben Fächer als Eingangskolloquium und als Diplomprüfung.

Tierzucht im I. Abschnitt.

Keine Zeitlimits für Pflichtkolloquien und Diplomprüfungen.

Kein Limit für Zahl der Kolloquienwiederholungen.

Irreführende Behauptung, es gäbe nur zwei Studienabschnitte.

Unklare Angaben bezüglich Übergang zur Klinik und angeblich prüfungsfreie Semester.

Für Infektionskrankheiten sind im II. Abschnitt mindestens fünf Fächer vorgesehen (Bakteriologie, Virologie, Hygiene, Seuchenlehre I, II). Hinzu kommen spezifische Infektionsprobleme der einzelnen Kliniken und Spezielle Pathologie.

Lebensmittelhygiene liegt völlig unlogisch zwischen den klinischen Fächern und nicht bei Ernährung.

Prüfungsüberlastung in der zweiten Hälfte des Studiums.

- 3 -

Es dürfen nur klinisch-diagnostische und nicht auch klinisch-therapeutische Fähigkeiten praktisch geprüft werden.

Praktikum erst nach Absolvierung aller Prüfungen möglich.

Die Mehrkosten für wirksame Patientenbeschaffung von S 200.000,-- sind utopisch gering angesetzt.

V e r b e s s e r u n g s v o r s c h l ä g e :

1. Kolloquien aus Biochemie und Physik werden zusammengefaßt in: Einführung in die naturwissenschaftliche Methodik.
2. Zoologie, Haustierkunde und Systematische Anatomie werden als Eingangskolloquium und nicht nochmals als Diplomteilprüfungen geprüft.
3. Verlegung der Tierzucht in den klinischen Bereich.
4. Vorziehen der systematischen Fächer Parasitologie, Bakteriologie und Virologie in den I. Abschnitt anstelle der unter 2. und 4. genannten Fächer.
5. Beibehaltung der Dreiteilung des Studiums: 4 Semester Vorklinik, 2 Semester Paraklinik, 4 Semester Klinik.
6. Vorziehen der Lebensmittelkunde aus dem klinischen Bereich zu Botanik, Ernährung und Pharmakologie.
7. Ablegung des Praktikums bereits möglich nach bestandener Teilprüfung des betreffenden Faches, auch im klinischen Bereich.
8. Praktikum in erster Linie in den großen Ferien zur Entlastung des Studienbetriebes. Während des Semesters nur dann, wenn dieses Semester nicht einrechenbar ist, also keine Konkurrenz zu den Pflichtlehrveranstaltungen besteht. Pflichtlehrveranstaltungen dürfen auch dann, wenn der Studierende daran teilgenommen hat, in einem folgenden Semester nicht angerechnet werden.

- 4 -

9. Straffere Begrenzung der Wiederholungsmöglichkeiten bei Kolloquien und Teilprüfungen.
10. Begrenzung der Studiendauer einzelner Abschnitte und des Gesamtstudiums bereits in diesem Gesetz, unabhängig von einer allfälligen Novellierung des AHStG, die dann unseren Vorstellungen vielleicht nicht entspricht.

## II. A u s f ü h r l i c h e s y s t e m a t i s c h e S t e l l u n g n a h m e

§ 5 (1) Was bedeutet „I“ bei Physik, Biochemie, Anatomie? Es gibt nirgends ein „II“!

Die Titel der Kolloquien sollten sich von jenen der Teilprüfungen unterscheiden, da es sich ja nur um Teilgebiete handelt. Haustierkunde, Zoologie und allenfalls auch Systematische Anatomie werden nur als Kolloquium geprüft, damit Entlastung der ersten Diplomprüfung.

Die Anleitung für die Kolloquien dauert ein Semester. Fünf Kolloquien am Semesterende über bedeutende Fächer sind zuviel, da sich der Neuinskribent erst an die universitären Verhältnisse anpassen muß.

Vorschlag Kolloquien:

1. Allgemeine Zoologie
2. Haustierkunde
3. Einführung in die naturwissenschaftliche Methodik
4. Systematische Anatomie

Erwartete Auswirkung der Kolloquien auf die Studiendauer:

Ohne Zeitlimit für die Ablegung und Begrenzung der Wiederholungszahl sind diese völlig wirkungslos! Es wird, so wie bisher, jahrelang (kostenlos!) inskribiert und vielleicht alle paar Jahre ein Kolloquium abgelegt. Folge: Verfälschung der Statistik mit überlanger Studienzeit, unnötige Verwaltungs-, Sozialversicherungs- und andere Kosten, Verstopfung der ohnedies knappen Studentenquartiere u. s. w..

- 5 -

Der Hinweis auf eine geplante Novellierung des AHStG (Regierungsvorlage) bietet keine Gewähr, ob diese auch für unsere Verhältnisse optimal ist. Überdies steht der endgültige Gesetzestext der Novellierung noch garnicht fest!

V o r s c h l a g :

Früheste Ablegung der Kolloquien am Ende des ersten Semesters, späteste Ablegung bis vierzehn Tage nach Beginn des vierten Semesters, damit dieses anrechenbar wird. Ansonsten Exmatrikulation. Begründete Ausnahmen analog AHStG (Schwangerschaft, Militärdienst, Krankheit, Schicksalsschläge etc.). Nach Exmatrikulation ist neuerliche Inskription nach drei Jahren und nur einmal möglich.

Zweimalige Wiederholung der Kolloquien möglich. Zweite Wiederholung unter Beiziehung eines Prüfers eines der drei anderen Fächer mit beratender Funktion (als Zeuge gegen allfällige ungerechtfertigte Vorwürfe eines unkorrekten Kolloquienablaufes).

Weiterstudium erst nach Ablegung aller Kolloquien.

§ 5 (2) Verwirrende „entweder - oder“ Formulierung. Eine mündliche Prüfung ist unbedingt vorzuziehen.

Im übrigen gibt es kein schriftliches Kolloquium, denn Kolloquium heißt „Unterredung“ und nicht „Schreibarbeit“!

V o r s c h l a g :

Gleiche Formulierung wie § 7 (3) oder § 10 (3)!

Die Passage „aus pädagogischen oder fachspezifischen Gründen“ ist als präjudizierende Einschränkung zu streichen. In den Entscheidungsgremien gibt es sicherlich erhebliche Meinungsunterschiede über den Bereich dieser „Gründe“ und damit endlose Diskussionen oder faule Kompromisse.

§ 6 (2) „Positiv“ bei Absolvierung ist zu streichen, da es keine negative Absolvierung gibt!

- 6 -

§ 6 (5) Drei Wiederholungen und damit vier Prüfungsversuche bedeuten mangelnde Eignung des Kandidaten. In der Vorklinik macht ein Wechsel der Berufswahl noch geringere persönliche oder soziale Probleme. Weniger Wiederholungen erschweren Spekulation und erleichtern dem Kandidaten die Entscheidung für einen allfälligen Studienabbruch. Bietet das AHStG die Möglichkeit, weniger Wiederholungen zuzulassen?

V o r s c h l a g :

Maximal zwei Prüfungswiederholungen und keine Hintertüren für weitere Versuche durch Anrufung von Studienkommission, Kollegium oder Minister!

Novellierung des AHStG dringend erforderlich! Ansonsten könnten ungeeignete Studenten, die bei jedem Fach mehrmals durchfallen, durch entsprechende Reprobationsfristen und Begrenzung der Studiendauer ausgeschieden werden.

Begrenzung der Studiendauer:

Abschluß der ersten Diplomprüfung bis vierzehn Tage nach Beginn des achten Semesters, ansonsten Exmatrikulation. Keine Neuinskription möglich.

§ 7 (1) Grundsätzliche Überlegungen:

Straffung des Studiums und Vorverlegung fachspezifischer Fächer in den ersten Abschnitt. Allgemeine Zoologie, Haustierkunde und allenfalls Systematische Anatomie werden als Kolloquienfächer und nicht nochmals als Teilprüfungsfächer geprüft.

Histologie paßt didaktisch besser zur Anatomie, Biochemie dagegen zur Physiologie.

Tierzucht im ersten Studienabschnitt ist eine krasse Fehl-ordnung und das Argument der günstigen Lage zur Biochemie an den Haaren herbeigezogen. Die seinerzeitige Zuordnung zum zweiten Studienabschnitt (mit Lehrveranstaltungen schon im ersten Abschnitt) wurde seit jeher von den Tierzüchtern vehement bekämpft, denn es war eine Notlösung, um den dritten Abschnitt zu entlasten.

- 7 -

Der praktische Tierarzt muß sich nicht mit dem Chemismus der Molekulargenetik oder der Genmanipulation herumschlagen, sondern arbeitet mit den konkreten Ergebnissen der Tierzucht: Milch, Fleisch, Fett, Eier, Wachstumsrate, Fruchtbarkeit, Klauenqualität, Exterieur u. s. w. und vor allem die Erkennung und Bekämpfung von Erbkrankheiten sind seine Probleme. Und dies alles gehört in den zweiten und vor allem den dritten, klinischen Bereich!

Es wäre ein unverzeihlicher Fehler, die schlechte Notlösung vergangener Jahre leichtfertig fortzuschreiben. Die wissenschaftlichen Grundlagen der Genetik einschließlich biochemischer Bezüge sollen wie bisher schon im Doktoratsstudium erarbeitet werden. Dies entspricht auch der Forderung nach stärkerer Trennung von Basis- und Spezialausbildung.

Die Verlegung der Teilprüfungsfächer Allgemeine Zoologie, Haustierkunde und Systematische Anatomie sowie Tierzucht schafft Raum für ein echtes Reformkonzept: Intensivierung des klinischen Abschnittes und Abbau der Überfrachtung mit Teilstücken. Die Verlegung von Diplomteilprüfungen in den Bereich der Kolloquien ist durchaus keine Abwertung, da die Pflichtkolloquien ja wesentlich für die Fortführung des Studiums sind, also den Rang von Teilprüfungen haben. Anatomie hat verglichen mit der Physiologie Übergewicht (ein Kolloquium, zwei Teilprüfungen), der Wegfall von Systematischer Anatomie als Teilprüfung bringt Entlastung für die erste Diplomprüfung.

#### V o r s c h l a g :

Vorziehen von Parasitologie, Bakteriologie, Virologie in den ersten Abschnitt, gereiht nach Physiologie.

#### B e g r ü n d u n g :

Für Nomenklatur, Systematik, diagnostische Technik, Erkennung der Erreger/Parasiten und ihrer Lebensbedingungen sind keinerlei klinische Vorkenntnisse nötig. Voraussetzungen, wie Aufbau und Funktion der Zellen, Färbe- und Mikroskopietechnik wurden bereits in Histologie, Zoologie und Physiologie erläutert. Die

- 8 -

allgemeine Zoologie erleichtert den Einstieg in die Parasitologie, die Elektronenmikroskopie als Teil der Histologie paßt gut zur Virologie.

Die infektionsbedingten pathologischen Veränderungen im Patienten, deren klinischen Symptome und die Bekämpfung werden bei den entsprechenden Fächern (Spezielle Pathologie, Pharmakologie, Hygiene, Seuchenlehre, Allgemeine Chirurgie u. s. w.) behandelt.

Mit dieser Vorverlegung wird auch dem Wunsch entsprochen, den Studierenden möglichst frühzeitig mit berufsrelevanten Fächern in Berührung zu bringen. Das erhöht sicherlich auch das Interesse am Studium, denn die „theoretische“ Vorklinik hat bisher die größten Studienverzögerungen bewirkt.

Damit ergibt sich als neue Reihung der ersten Diplomprüfung \*):

Vorschlag für das jeweilige Semester	
1. Medizinische Physik	2. Semester
2. Histologie	2., 3. Semester
3. Topografische Anatomie	2., 3. Semester
4. Medizinische Biochemie	2. Semester
5. Physiologie	2., 3., 4. Semester
6. Parasitologie	3., 4. Semester
7. Bakteriologie	3., 4. Semester
8. Virologie	3., 4. Semester
9. Wahlfächer	

\*) Es sollten zumindest einmal die vollen Titel der Fächer genannt werden.

Sinnvolle Reihung der Prüfungen: Nr. 5 als Letzte des ersten Teiles, dann 6. bis 9. in beliebiger Reihenfolge.

Gegen das Argument, der zeitliche Abstand der Fächer 7. bis 9. zur Klinik von drei bis vier Semestern sei von Nachteil, ist anzuführen, daß dies häufig auch heute schon der Fall ist, ohne erkennbare Auswirkungen. Überdies muß sich ja dann das neue

- 9 -

Fach „Hygiene“ ohnedies zusammenfassend nochmals mit den Invasions- und Infektionskrankheiten befassen. Spezielle Parasitologie und Mikrobiologie kommen auch bei der Lebensmittelhygiene und den anderen bereits genannten Fächern zur Sprache.

Der Lernumfang wird durch diese Umgruppierung nicht wesentlich verändert: Tierzucht ist ein großes Fach und dürfte etwa Bakteriologie und Virologie entsprechen, Zoologie und Haustierkunde könnten etwa mit Parasitologie gleichgesetzt werden.

§ 7 (2) Eine Beschränkung auf die Prüfung „klinisch-diagnostischer Fähigkeiten“ entspricht nicht dem künftigen Berufsbild des Tierarztes. Die kurative Praxis ist nur ein Teilgebiet, Laborarbeiten werden gerade in Hinblick auf die EG an Bedeutung gewinnen (Umwelt, Toxikologie, Hygiene, Prophylaxe, menschliche Gesundheit, Lebensmittelkontrolle etc.). Die Grundkenntnisse dieser nicht-klinischen Laborarbeiten müssen daher auch bei der Prüfung praktisch kontrolliert werden. Übungen allein genügen nicht, da erfahrungsgemäß nur jene Bereiche wirklich gelernt werden, deren Kenntnis auch bei Prüfungen verlangt wird.

Im übrigen muß es dem qualifizierten Fachvertreter/Püfer vorbehalten bleiben, den Prüfungsstoff zu bestimmen.

§ 7 (4) Ausklammerung von Kolloquienstoff bei Teilprüfung widerspricht Forderung nach integrativer Wissensvermittlung. Zusammenhänge können nur innerhalb eines Gesamtfaches erkannt werden. Oder soll der Kandidat die Beantwortung einer Frage verweigern können mit dem Hinweis, dies sei Kolloquiums- stoff? Wer entscheidet dann? Einbeziehung des Kolloquiums- stoffes ist keine Mehrbelastung für den Kandidaten sondern lediglich eine Wiederholung bereits vorhandener Kenntnisse.

Nach meinem Vorschlag kann dieser Absatz völlig entfallen, da kein Fach bei Kolloquien und Teilprüfung aufscheint.

- 10 -

§ 8 (3) Es fehlt Kurzbeschreibung, was unter allgemeiner und spezieller klinischer Propädeutik zu verstehen ist. Dies sind doch gemäß (5) Fächer von großer Bedeutung für das weitere Studium. Sind damit etwa im chirurgischen Bereich die Operations-, Verbands-, Narkose- und Augenspiegelübungen gemeint? Oder die bisher üblichen, täglichen klinischen Übungen am Patienten?

§ 8 (5) Sogenannte „Zweiteilung“ des Diplomstudiums.

Als besondere Errungenschaft wird in den Erläuterungen die Reduzierung von drei auf zwei Studienabschnitte gepriesen. Abgesehen davon, daß bei den Vorarbeiten zum Studiengesetz 1975 niemals ernsthaft eine Fünfteilung gefordert wurde (ich war auch damals in der Reformkommission) und die damalige Beibehaltung der Dreiteilung des Studiums keineswegs ein „Erfolg“ des Ministeriums war, muß der fachkundige Begutachter verärgert feststellen, daß der Entwurf de facto eine noch stärkere Dreiteilung des Studiums ergibt, als es jetzt schon der Fall ist. Wozu diese verbale Manipulation? Nur, weil andere Studienrichtungen so organisiert sind oder um irgendjemand in der EG zu gefallen, die angeblich ein zweiteiliges Studium befiehlt?

In den zweiten als klinisch bezeichneten Studienbereich werden Fächer, wie Botanik, Ernährung, Fleisch- und Milchhygiene und Allgemeine Pathologie hineingepreßt. Ja, weiß man denn nicht, daß „klinisch“ bedeutet: Unterricht am Krankenbett oder für die gesamte Symptomenkonstellation und den Verlauf einer Krankheit verwendet wird? Da ist es doch besser, diese und andere vorbereitende Fächer in einen zweiten, paraklinischen Studienabschnitt zusammenzufassen, um dann im dritten Abschnitt sich wirklich nur mit klinischen Problemen zu beschäftigen.

Derzeit kann der Studierende nach Absolvierung der ersten Diplomprüfung uneingeschränkt alle Lehrveranstaltungen der zweiten und dritten Diplomprüfung besuchen, nur für die klinischen Übungen ist ein Kolloquium aus Propädeutik vorgeschrieben. Dem gegenüber müssen nach dem vorliegenden Entwurf

- 11 -

die Studierenden zuerst die Prüfungen § 10 (1) Nr. 1. bis 8. abgelegt haben und die Allgemeine Propädeutik „absolviert“ sein (Was heißt eigentlich absolviert? Vorlesung, Konversatorium, Seminar, Kolloquium? Unklare Formulierung!), bevor die Zulassung zur Speziellen klinischen Propädeutik (was immer das ist) erfolgt. Das ist doch eindeutig ein zweiter Abschnitt als Voraussetzung für den dritten Abschnitt mit den Prüfungen 9. bis 18.. Das ist doch keine Straffung oder übersichtlichere Gestaltung, wenn in einem Paragraphen eine derartig konkrete Zäsur versteckt ist!

Wo sind im Ministerialentwurf eigentlich die versprochenen drei prüfungsfreien Semester garantiert? Es heißt lediglich: Der II. Abschnitt dauert sechs Semester und in die Klinik darf man erst nach den Prüfungen 1. bis 8.. Nirgends steht, bis wann diese Prüfungen abgelegt sein müssen, damit noch drei prüfungsfreie Semester übrigbleiben.

#### V o r s c h l a g :

Beibehaltung des bewährten dreigliedrigen Diplomstudiums und zwar vier : zwei : vier Semester.

Hier ist bei den Prüfungsfächern und Lehrveranstaltungen eine Neuordnung erforderlich, die beim ersten Abschnitt bereits erläutert wurde.

Der zweite Studienabschnitt (meiner Version!) kann erst nach positivem Abschluß des ersten Abschnittes bis vierzehn Tage nach Beginn des ersten Semesters von Abschnitt zwei begonnen werden. Dadurch können die Ferien zur Prüfungsvorbereitung benutzt und Semesterverlust vermieden werden.

Der zweite Abschnitt, häufig auch als paraklinisch bezeichnet, umfaßt das fünfte und sechste Semester und stellt mit Pharmakologie, Allgemeiner Pathologie und Allgemeiner klinischer Propädeutik auch den Übergang zur Klinik dar.

- 12 -

Zweite Diplomprüfung:

1. Botanik	5. Semester
2. Ernährung	5., 6. Semester
3. Lebensmittelhygiene	5., 6. Semester
4. Pharmakologie	5., 6. Semester
5. Allgemeine Pathologie	5. Semester
und zuletzt Kolloquium aus Allgemeiner klinischer Propädeutik	6. Semester

Damit wären die Ernährungsfächer sinnvoll zusammengefaßt und zugleich der Übergang zur Klinik vorbereitet.

Der dritte Studienabschnitt kann erst nach positivem Abschluß des zweiten Abschnittes und des Kolloquiums aus Allgemeiner klinischer Propädeutik (Interne Medizin I, Chirurgie etc.) bis vierzehn Tage nach Beginn des ersten Semesters von Abschnitt drei begonnen werden.

Wenn nun festgelegt wird, daß Prüfungen des dritten Abschnittes nur nach großen Ferien oder am Ende und nach dem zehnten anrechenbaren Semester abgelegt werden dürfen, dann würde tatsächlich ein etwa dreieinhalb Semester dauernder prüfungsfreier dritter Studienabschnitt möglich sein.

Sollte sich der Abschluß des zweiten Studienabschnittes verzögern, dann können die folgenden, nicht anrechenbaren Semester für Prüfungsvorbereitung oder Ableistung von Praktika genutzt werden, ohne daß eine Konkurrenzierung des dritten Studienabschnittes eintritt.

3. Studienabschnitt:

7., 8., 9. und 10. Semester.

Dritte Diplomprüfung:

Es sollten auch hier zumindest einmal die vollständigen Bezeichnungen der Fächer genannt werden, im weiteren Text sind Kurzfassungen zulässig. Bei Interne I fehlt „Geflügel“.

- 13 -

1. Spezielle Pathologie
2. Hygiene
3. Bildgebende Diagnostik
4. Chirurgie und Augenheilkunde \*)
5. Gynäkologie
6. Interne I + klinische Seuchenlehre für Kleintiere,  
Einhuber und Geflügel
7. Interne II + klinischer Seuchenlehre für Klauentiere
8. Orthopädie bei Huf- und Klauentieren \*\*)
9. Tierzucht
10. Veterinärwesen und Gerichtliche Veterinärmedizin
11. Wahlfächer

Damit wären, im Gegensatz zum Entwurf, wirklich nur klinisch relevante Fächer in einem Studienabschnitt zusammengefaßt.

Anmerkung zu \*) und \*\*).

\*) Die Augenheilkunde ist fachlich von der Chirurgie gut abgegrenzt, sie ist jedoch aus historischen Gründen mit der Chirurgie verbunden, obwohl die Mehrzahl der Augenpatienten nicht operiert wird. In verschiedenen Ländern sind Bestrebungen im Gange, die Augenheilkunde als selbständiges Fach zu installieren. Unsere Wiener Klinik gilt als Wiege der Veterinär-ophthalmologie und genießt international seit jeher auf diesem Gebiet großes Ansehen. Es ist daher in diesem Falle die Doppelbezeichnung Chirurgie und Augenheilkunde auch im Gesetzestext beizubehalten, da es sich eigentlich um zwei Fächer handelt.

\*\*) Die Wiener Veterinärkliniken sind vorteilhaft nach Disziplinen orientiert. Aus organisatorischen und fachlichen Gründen erfolgte jedoch bei der Internen Medizin die Abtrennung der Klauentiere als Med. II und die Orthopädie erhielt als Nachfolge des Institutes Huf- und Klauenkunde die Zusatzbezeichnung für „Huf- und Klauentiere“.

- 14 -

Analog zu den beiden Internen Kliniken ist daher auch bei der Orthopädie der Hinweis auf die Tierartspezifität vorzunehmen, die bei den anderen Kliniken nicht besteht.

**Ablegung der Teilprüfungen des dritten Abschnittes:**

Zur Vermeidung von Studienverzögerungen durch Kumulierung von Prüfungen nach dem zehnten Semester können die Teilprüfungen 1., 2. und 3. jeweils nach Abschluß aller zugehörigen Pflichtlehrveranstaltungen auch sieben Tage vor und drei Wochen nach Beginn des dritten klinischen Semesters abgelegt werden, die Prüfungen 10. und 11. am Beginn des vierten klinischen Semesters. Die übrigen Prüfungen können ab sechs Wochen vor Ende des vierten klinischen Semesters abgelegt werden. Reicht die Zahl der Prüfungstermine nicht aus, dann haben Erstprüfungen Vorrang vor erster Wiederholung und diese wiederum vor weiteren Wiederholungen.

Nach bestandener Teilprüfung kann das dem Fach entsprechende Praktikum in den großen Ferien oder in einem nicht anrechenbaren Semester abgelegt werden.

Die Ablegung der Prüfungen Interne I und II als Voraussetzung für die klinischen Praktika (mit Ausnahme Bildgebende Diagnostik) wäre von Vorteil.

§ 9 (6) Das AHStG gehört dringend geändert: Es erlaubt auch bei berufswichtigen Prüfungen vier nichtgenügende Versuche, bis der fünfte vielleicht durch Zufall gelingt. Nach vier Fehldiagnosen eines Arztes ist der Patient tot oder falls es sich um einen Techniker handelt, die schlecht konstruierte Brücke eingestürzt. Es ist unverantwortlich, derartige Absolventen auf die Menschheit loszulassen!

Zwei Wiederholungen sind völlig ausreichend. Wer es beim dritten Versuch nicht schafft, ist offenbar ungeeignet oder ungenügend motiviert! Das Bewußtsein, es handelt sich um die letzte Wiederholung, ist erfahrungsgemäß ein starker Ansporn und die Prüfung wird dann meistens auch bestanden.

- 15 -

Unbedingt ist jedoch der Abschluß von Diplomprüfungen zu terminisieren. Die erste Diplomprüfung (nach meiner Zusammenstellung) müßte längstens in sieben Semestern, die zweite Diplomprüfung nach elf Semestern und die dritte Diplomprüfung nach siebzehn Semestern abgeschlossen sein. Andernfalls erfolgt Exmatrikulation.

§ 10 (2) Die Veterinärmedizin ist eine angewandte Wissenschaft, die vielfältige Tätigkeiten erfordert, wie z. B. Fleischbeschau, Fesseln eines Patienten, Verabreichung von Injektionen, Haare scheren, Standardoperationen, Einführen von Sonden, Verband anlegen, Hufkorrektur etc., etc.. Eine Einschränkung der praktischen Prüfung auf klinisch-diagnostische Fähigkeiten und damit Ausschluß aller klinisch-therapeutischen Tätigkeiten ist daher berufsfremd und schädlich!

V o r s c h l a g :

(2) wird gestrichen.

§ 10 (3) Die Worte „aus pädagogischen oder fachspezifischen Gründen“ sind zu streichen, vielleicht werden im Studienplan auch andere wichtige Gründe erwogen.

§ 11 Praktikum.

(2), (3): Die mögliche Ableistung erst nach vollständiger Ablegung aller Teilprüfungen eines Studienabschnittes bewirkt Studienverzögerung und Mangel an Praktikumsplätzen.

Die in den Erläuterungen hierzu angegebene Begründung ist geradezu lächerlich: Was bringt etwa die Botanikprüfung für das Chirurgiepraktikum oder Veterinärwesen für ein Praktikum aus bildgebender Diagnostik? Oder die Orthopädieprüfung (Hufbeschlag) für ein Praktikum aus Geburtshilfe?

Das Praktikum sollte also nach Ablegung der jeweiligen Teilprüfung abgelegt werden können, jedoch nicht während eines gültigen Semesters, um Konkurrenz zu Pflichtlehrveranstaltungen zu vermeiden. Damit können vor allem auch die Semesterferien und Sommerferien genutzt werden.

## V o r s c h l a g :

- a) Mindestens vier Monate des Praktikums sind im klinischen Bereich zu absolvieren.
- b) Vor Ableistung der klinischen Praktika (mit Ausnahme bildgebender Diagnostik) sind die Teilprüfungen Interne I und II abzulegen.
- c) Teile des Praktikums können bereits nach Ablegung der zugehörigen Diplomteilprüfung abgeleistet werden.
- d) Das Praktikum ist in erster Linie in den Ferien abzulegen, um eine Entlastung der Institute/Kliniken zu bringen, die während des Semesters ohnedies mit Pflichtlehrveranstaltungen überbeschäftigt sind.
- e) Wird das Praktikum während des Semesters abgelegt, so ist dieses nicht einrechenbar. Pflichtlehrveranstaltungen (Übungen), die dennoch in diesem Semester positiv beurteilt wurden, sind ungültig und können auf ein späteres Semester nicht übertragen werden.

§ 11 (4) Pkt. 2 Ergänzung: ..... ähnliche Einrichtungen, die von einem fachverwandten Klinikvorstand der Veterinäruniversität Wien hierfür als geeignet anerkannt werden.

§ 11 (6) Was geschieht, wenn der Praktikant das Kalkül „ohne Erfolg teilgenommen“ erhält? Muß oder darf er das Praktikum an der gleichen Institution wiederholen? Sofort? Wird er auch dafür bezahlt?

K o s t e n b e r e c h n u n g d e s n e u e n S t u -  
d i e n g e s e t z e s :

Die sicherlich sehr notwendige vermehrte Beschaffung von Patienten ist hauptsächlich durch Preisreduktionen bei den Klinikkosten und durch Gratistransporte von Großtieren möglich.

Der angegebene Mehraufwand für Patientenbeschaffung von S 200.000,-- ist unrealistisch niedrig bemessen.

- 17 -

Allein die Chirurgische Klinik hat 1992 einen monatlichen Medikamentenaufwand von S 180.000,-- bis S 240.000,-- und die Preise steigen weiter! Darin sind noch nicht enthalten andere Verbrauchsgüter, wie allgemeiner Operationsaufwand, Osteosynthesematerial, Narkosegase, Geräte, Futter, Reparaturen etc.. Es muß daher mit Beträgen in Millionenhöhe gerechnet werden!

Eine Einsparungsmöglichkeit ergäbe sich aus einer Kürzung/ Streichung der Praktikantenentschädigung. Schließlich ist dies ja ein Teil des Studiums, welches ohnedies gebührenfrei ist. Die mit dem eingesparten Geld herangeschafften Patienten kommen direkt der Ausbildung des Studenten zugute.

Dies wird sicherlich als unsoziale Maßnahme kritisiert, aber der Student muß auch bei den Pflichtübungen anwesend sein und Arbeiten verrichten, ohne dafür bezahlt zu werden. Auch Dissertationen sind meist sehr arbeitsintensiv und werden in der Regel nicht honoriert. Im Gegenteil: Der bereits in der Praxis stehende Doktorand muß sogar Einbußen an Praxiseinnahmen hinnehmen. Auch für post-graduate Kurse, die dem Praktikum ähnlich sind, muß der Teilnehmer oft erhebliche Beiträge bezahlen.

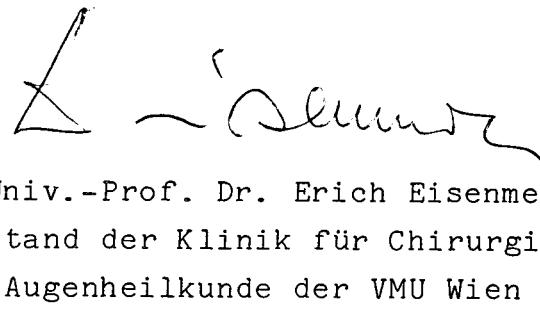
Es kostet das Semester derzeit vier Monate mal etwa S 6.000,--, also mindestens etwa S 24.000,--. Die meisten Semesterverluste werden vom Studierenden selbst verursacht, dieser Mehraufwand von erheblicher Größe wird jedoch kommentarlos toleriert. Aber das Praktikum als wichtiger Teil des Studiums soll vom Staat bezahlt werden?

Durch die geplante Beschleunigung des Studiums fallen Leer-Semester weg, die damit erzielten Einsparungen betragen für den einzelnen sicherlich ein Vielfaches der Praktikumsentschädigung.

Selbstverständlich sollen wirklich Notleidende und erfolgreiche Studierende durch Stipendien, Leistungsprämien u. s. w. noch mehr als bisher unterstützt werden.

- 18 -

Ich bin natürlich gerne bereit, meine Vorstellungen über ein künftiges Veterinärstudium zu erläutern und zu diskutieren.

  
(o. Univ.-Prof. Dr. Erich Eisenmenger)  
Vorstand der Klinik für Chirurgie  
und Augenheilkunde der VMU Wien